

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2021 **Herausgegeben in Hildesheim am 28. April 2021** **Nr. 20**

Inhalt	Seite
21.04.2021 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Diekholzen	204
23.04.2021 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Algermissen	207
17.03.2021 - 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 19.12.2016 für den Friedhof in Sehlem der Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde in Sehlem	210
08.04.2021 - 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 19.12.2016 für den Friedhof in Sehlem der Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde in Sehlem	212
22.04.2021 - Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl und die Direktwahl der Landrätin oder des Landrates im Landkreis Hildesheim am 12. September 2021	213
23.04.2021 - Sitzung des Migrationsausschusses, Landkreis Hildesheim	214
26.04.2021 - Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	215
26.04.2021 - Entschädigungssatzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung der Stadt Bockenem	216
26.04.2021 - 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bockenem vom 07.11.2016	219
28.04.2021 - Allgemeinverfügung der Gemeinde Sibbesse über die Benennung einer Gemeindestraße in der Ortschaft Sibbesse, Baugebiet „Westlich der Despe“, 3. Bauabschnitt	220
28.04.2021 - Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2	221
28.04.2021 - Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Feststellung der unmittelbaren Geltung der Regelungen des § 28 b Infektionsschutzgesetz im Kreisgebiet	223
28.04.2021 - 3. Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim über die Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in besonders gefährdeten Gebieten gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 26.03.2021	225

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in der Sitzung am 11.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt	
1.1 der ordentlichen Erträge	11.378.250 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	11.786.616 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.870.050 Euro
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.834.816 Euro
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	326.600 Euro
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.471.950 Euro
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	68.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts:	11.196.650 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts:	12.374.766 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 320.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	
	380 v. H.

§ 6

Für die Befugnisse der Bürgermeisterin, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von	5.000 EURO
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von	10.000 EURO

im Einzelfall als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenzen für Investitionen von finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO werden auf 100.000 € (netto) für Baumaßnahmen und 50.000 € (netto) für sonstige Investitionen festgesetzt.

Dieckholzen, 11.03.2021

Dieckhoff-Hübinger
(Dieckhoff-Hübinger)

Bürgermeisterin

Verkündung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 14.04.2021 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **29.04.2021** bis **10.05.2021** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Diekholzen,
Alfelder Str. 5, Zimmer OG-06,
31199 Diekholzen

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05121/202-40.

Im Rathaus gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht (Mund-Nase-Schutz oder andere geeignete Mund und Nase Bedeckung).

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Diekholzen bereitgestellt.

Diekholzen, den 21.04.2021

Ort, Datum

Gemeinde Diekholzen
Die Bürgermeisterin

Dieckhoff-Hübigs

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Algermissen in der Sitzung am 24.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.013.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.728.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	7.300 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.589.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.809.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	126.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.938.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.811.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	250.000 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.527.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.997.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.811.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 570.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.431.000 Euro festgesetzt.

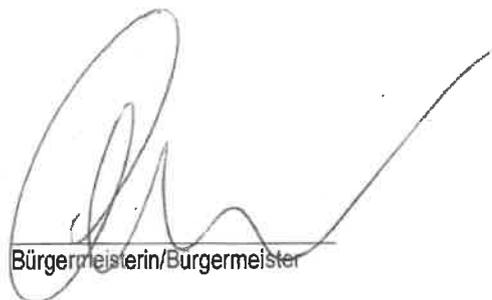
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |

Algermissen, den 24.03.2021




Bürgermeisterin/Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 15.04.2021 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 29.04.2021 bis 07.05.2021 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

im Rathaus der Gemeinde Algermissen,
Marktstr. 7, Zimmer Nr. 22,
31191 Algermissen

öffentlich aus.

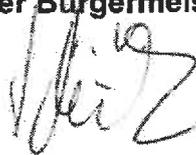
Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05126/9100-25.

Im Rathaus gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht (OP-Maske oder FFP2-Maske).

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Algermissen bereitgestellt.

Algermissen, 23.04.2021
Ort, Datum

Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister



**1. Änderung der Friedhofsordnung
vom 19.12.2016
für den Friedhof in Sehlem
der Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde in Sehlem**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde in Sehlem am 12. Okt. 2019 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. Hinter § 11 Abs. 1 f) wird als Buchstabe g) eingefügt:

g) Baumgemeinschaftsgrabanlagen (§ 15 d).

2. Es wird folgender § 15 d eingefügt:

**„§ 15 d
Baumgemeinschaftsgrabanlagen**

(1) In Baumgemeinschaftsgrabanlagen werden Nutzungsrechte an Reihengrabstätten an einem Baum verliehen. Es können sowohl Urnen- als auch Sargbestattungen erfolgen. Die Grabnutzungsrechte werden dabei nur anlässlich von Bestattungen für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Nutzungsrechte können nicht verlängert werden. Urnen müssen aus einem innerhalb der Ruhezeit biologisch abbaubaren Material beschaffen sein. Es gilt der Gestaltungsplan des Friedhofsträgers.

(2) Die Gestaltung und Pflege der Grabanlagen erfolgt durch den Friedhofsträger. Das Ablegen von Blumenschmuck ist auf dem Bereich der Pflanzflächen gestattet. Trauerlichter dürfen wegen Brandgefahr jedoch nicht verwendet werden. Das Ablegen von Blumenschmuck und anderen Hindernissen ist auf den Rasenflächen nicht zulässig.

(3) Es wird je Baum ein Gemeinschaftsdenkmal errichtet, an dem zur Erinnerung der in der jeweiligen Gemeinschaftsgrabanlage bestatteten Personen Namenstafeln angebracht werden. Die Beschaffung und das Anbringen der Namenstafeln erfolgt durch den Friedhofsträger. Die Entsorgung der Namenstafeln ist in der Gebühr des Grabnutzungsrechts inkludiert.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Baumgemeinschaftsgrabanlagen.“

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Godlibey, den 17.3.21
Der Kirchenvorstand:

Henny
Vorsitzende



[Signature]
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 08.04.2021

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter



1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 19.12.2016 für den Friedhof in Sehlem der Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde in Sehlem

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof in Sehlem der Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde in Sehlem vom 19.12.2016 hat der Kirchenvorstand am 12.04.2018 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. Nach § 6 I. Nr. 6 werden die Nrn. 7 und 8 wie folgt geändert:

- „7. Urnengrabstätte in einer Baumgemeinschaftsgrabanlage
Für 30 Jahre inkl. Namenstafel : 2.130,00 €
- 8. Sarggrabstätte in einer Baumgemeinschaftsgrabanlage
Für 30 Jahre inkl. Namenstafel : 2.830,00 €

2. Die bisherigen Nrn. 7 und 8 des § 6 I. sind ab sofort Nrn. 9 und 10.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sehlem, den 17.3.21

Der Kirchenvorstand:

Hennig
Vorsitzende



[Signature]
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 08.04.2018

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

[Signature]
Bevollmächtigter



**Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses
für die Kreistagswahl und die Direktwahl der Landrätin oder des Landrates im
Landkreis Hildesheim am 12. September 2021**

Gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung v. 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255) mache ich nachfolgend die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl und die Direktwahl der Landrätin oder des Landrates im Landkreis Hildesheim bekannt:

Vorsitzender:

Ulrich Voß
Kreisamtsrat
als Kreiswahlleiter

Stellvertretender Vorsitzender:

Klaus Rosemann
Leitender Kreisverwaltungsdirektor
als Stellvertretender Kreiswahlleiter

Mitglieder:

Anne Vossmerbäumer
31135 Hildesheim

Anton Göke
31139 Hildesheim

Stefanie Ehrhardt-Weiß
31141 Hildesheim

Anne Herting
31162 Bad Salzdetfurth

Ernst Wagner
31199 Diekholzen

Sebastian Graue
31199 Diekholzen

Stellv. Mitglieder:

Mathias Frank
38644 Goslar

Regina Lücke
31139 Hildesheim

Thomas Sonnenberg
31134 Hildesheim

Michael Grotefendt
31134 Hildesheim

Monika David
31008 Elze

Hartmut Jacobs
31028 Gronau (Leine)

Hildesheim, den 22.04.2021

**Landkreis Hildesheim
Der Kreiswahlleiter**

Voß

Sitzung
des Migrationsausschusses

**am Donnerstag, dem 06.05.2021, um 17.00 Uhr,
findet im großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim
eine Sitzung des Migrationsausschusses statt.**

In Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden wird für diese Sitzung gemäß § 182 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuellen Fassung die Teilnahme von allen oder einzelnen Abgeordneten per Videokonferenztechnik angeordnet. Es wird die hybride Sitzungsform gewählt.

Für Besucherinnen und Besucher ist zur Teilnahme an der Sitzung eine Anmeldung bis zum **04.05.2021** per Email unter Migrationsausschuss@landkreishildesheim.de oder unter der Telefonnummer **05121 / 309-3512** notwendig. Der Zugangslink zur Online-Sitzung per Email versendet.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls (öffentl. Teil) vom 02.11.2020
3. Einwohnerfragestunde
4. Richtlinie über die Förderung von Flüchtlingsbetreuung und die Förderung von Teilhabeprojekten (Förderrichtlinie Integration)
- Vorlage 1052/XVIII
5. Förderung des Asyl e.V. zur Durchführung des Projektes "NEWa-Neue EU Bürger*innen stärken und gegen Wohnungslosigkeit arbeiten"; Verlängerungsantrag für den Zeitraum 01.01.2021 – 30.06.2022 – Veränderungen zur Vorlage 865/XVIII
- Vorlage 1078/XVIII
6. Überörtliche Prüfung des Landesrechnungshofs "Integration von Flüchtlingen - Maßnahmen - Wirkungen - Aufwendungen"; Bekanntgabe gem. § 5 NKPG
- Vorlage 992/XVIII
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Hildesheim, den 23.04.2021

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wißmann
(Erste Kreisrätin)

**Sitzung des Ausschuss für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung
am Donnerstag, 29.04.2021 um 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses
Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 29.04.2021

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
-
2. Genehmigung des Protokolls vom 03.12.2020 (wurde bereits versandt)
-
3. Vortrag Projekt "Nachhaltige Kommune" -Vorstellung der Maßnahmen des Straßenverkehrsamtes als Pilotamt
-
4. Teilnahme Teamleitung Untere Naturschutzbehörde an Sitzungen des A2
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.10.2020
- Antrag 516/XVIII
5. Sachstandsbericht Hochwasser
-
6. Kostenlose Typisierung bei Corona-Testungen
-Antrag der AfD-Fraktion vom 12.04.2021
- Antrag 595/XVIII
7. Zuweisung zur Förderung des Feuerschutzes; Antrag der Stadt Elze auf Zuweisung für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF) 10 für die Ortsfeuerwehr Wülfingen
- Vorlage 1085/XVIII
8. Zuweisung zur Förderung des Feuerschutzes; Antrag der Gemeinde Nordstemmen auf Zuweisung für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF) 10 für die Ortsfeuerwehr Heyersum
- Vorlage 1086/XVIII
9. Aktualisierung der 5. Fortschreibung des gemeinsamen Bedarfsplanes für den Rettungsdienst von Stadt und Landkreis Hildesheim – Änderung des Rettungsmittelplanes ab dem 01.06.2021
- Vorlage 1101/XVIII
10. Mitteilungen der Verwaltung
-
11. Anfragen

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Hansen

Entschädigungssatzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 44, 55, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat in seiner Sitzung am 26.04.2021 folgende 5. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige haben nach folgenden Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden auf der Grundlage einer besonderen Satzung entschädigt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Es werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1.	an alle Ratsfrauen und Ratsherren zusätzlich pro Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien und an bis zu 18 Fraktionssitzungen	45 € Monat 15 € Sitzung
2.	an die Beigeordneten	55 € Monat
3.	an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden zusätzlich je Mitglied der Fraktion oder Gruppe	90 € Monat 5 € Monat
4.	an die drei stellv. Bürgermeisterinnen / stellv. Bürgermeister	125 € Monat
5.	an Ratsfrauen und Ratsherren, die kein von der Stadt zur Verfügung gestell- tes iPad nutzen	5 € Monat
6.	an nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder pro Sitzungsteilnahme	15 € Sitzung
7.	an die Ortsratsmitglieder pro Sitzungsteilnahme	15 € Sitzung
8.	an die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister, die zugleich Ortsbeauftragte sind in Ortschaften bis 749 Einwohnern in Ortschaften von 750 bis 999 Einwohnern in Ortschaften ab 1000 Einwohnern	117 € Monat 140 € Monat 184 € Monat
9.	an die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister, die nicht zugleich Ortsbe- auftragte sind in Ortschaften bis 749 Einwohnern in Ortschaften von 750 bis 999 Einwohnern in Ortschaften ab 1000 Einwohnern	36 € Monat 51 € Monat 64 € Monat
10.	an die Ortsbürgermeisterin / den Ortsbürgermeister der Ortschaft Bockenem	95 € Monat
11.	an die beiden stellv. Ortsbürgermeisterinnen / stellv. Ortsbürgermeister der Ortschaft Bockenem	23 € Monat
12.	an die Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher in Ortschaften bis zu 149 Einwohnern in Ortschaften ab 150 Einwohnern	84 € Monat 100 € Monat
13.	an Ortsbeauftragte, die nicht zugleich Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister sind in Ortschaften bis 749 Einwohnern in Ortschaften von 750 bis 999 Einwohnern in Ortschaften ab 1000 Einwohnern	112 € Monat 128 € Monat 140 € Monat
14.	an den Stadtheimatpfleger	100 € Monat
15.	Betreuung der Stadtbücherei (unabhängig von der Personenzahl) insgesamt	300 € Monat
16.	an den Leiter des Turmuhrenmuseums	200 € Monat
17.	an den stellv. Leiter des Turmuhrenmuseums	100 € Monat
18.	an bis zu zwei Archivare im Archiv Haus Papenberg je	100 € Monat
19.	an die Schiedspersonen der Stadt Bockenem je	20 € Monat
20.	an die stellv. Schiedsperson der Stadt Bockenem	10 € Monat
21.	an die Grundstücks- und Gebäudewarte	

21.1 der Dorfgemeinschaftshäuser (DGH)	15 € Monat
21.2 der DGH mit ständiger Doppelnutzung Ortsfeuerwehr	7,50 € Monat

- (2) Treffen mehrere Entschädigungstatbestände nach Absatz 1, Ziffern 2 – 4 zusammen, wird nur die höchste Entschädigung gezahlt.
- (3) Maßgebende Einwohnerzahl ist die von der Stadt zum 30.06. des Vorjahres ermittelte Zahl der Hauptwohnsitze.
- (4) Die Entschädigungen nach Absatz 1, Ziffern 8 bis 18 enthalten Auslagenersatz, Fahrtkostenentschädigung, den Ersatz zusätzlicher Aufwendungen im Telefon-, Mail- und Faxverkehr, Portokosten u. ä. Mit den Entschädigungen nach Absatz 1 Ziffern 12 bis 18 sind auch der Verdienstausfall und der Pauschalstundensatz abgegolten.
- (5) In den Entschädigungen nach Absatz 1, Ziffern 8, 12 und 13 sind jeweils 10 € als Mietentschädigung für die Inanspruchnahme privaten Wohnraumes der Ortsvorsteherinnen, Ortsvorsteher und Ortsbeauftragten enthalten.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen zur Kinderbetreuung

Berechtigte nach § 2 Abs. 1, Ziffern 1 bis 7 und 14 bis 18 erhalten eine um 50 % erhöhte Aufwandsentschädigung und/bzw. oder ein um 50 % erhöhtes Sitzungsgeld, wenn ihnen während der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren entstehen. Berechtigte nach § 2 Abs. 1, Ziffern 8 bis 13 erhalten dann 23 €/Monat zusätzlich.

§ 4

Auszahlung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. gezahlt.
- (2) Zu den Fälligkeitsterminen nach Absatz 1 wird den Ratsfrauen und Ratsherren ein Sitzungsgeldabschlag von je 30 € gezahlt. Die für das abgelaufene Jahr tatsächlich zustehenden Sitzungsgelder werden zur ersten Zahlung im Folgejahr (15.02.) ermittelt. Eingetretene Über- bzw. Unterzahlungen werden dabei ausgeglichen. Die den Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern zustehenden Gelder werden am 15.11. in einer Summe gezahlt.
- (3) Mit den Aufwandsentschädigungen sind alle notwendigen Auslagen abgegolten.
- (4) Sind Empfänger von Aufwandsentschädigungen in Form von festen Monatsbeträgen länger als drei Monate an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die übrige Zeit. Im Falle einer Vertretung wird vom Tage des Ruhens an Aufwandsentschädigung in der Höhe gezahlt, die der/dem zu Vertretenden zustehen würde.
- (5) Ansprüche nach § 2 Abs. 1, Ziffern 1 bis 4 entfallen für die Zeit in der die Mitgliedschaft zum Rat ruht.
- (6) Alle Aufwandsentschädigungen in Form eines festen Monatsbetrages werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

§ 5

Verdienstausfall

Der Ersatz des Verdienstausfalls gemäß § 44 Abs. 1, Satz 1, § 54 Abs. 2, Satz 5 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG wird auf den Höchstbetrag von 20 € je Stunde für längstens acht Stunden je Tag begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach § 44 Abs. 1, Satz 2 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beträgt 10 €.

§ 6

Fahrtkosten

Es werden folgende Fahrkostenerstattungen gezahlt:

1. an alle Ratsfrauen und Ratsherren

25 € Monat

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 2. zusätzlich an alle Beigeordneten, die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, die stellv. Bürgermeisterinnen und stellv. Bürgermeister | 25 € Monat |
| 3. an die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder | 5 € Monat |

§ 4 gilt entsprechend.

§ 7 Reisekosten

Für durch den Rat, den Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen durch den Bürgermeister genehmigte Dienstreisen besteht Anspruch auf Zahlung der Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in er jeweils geltenden Fassung. Daneben kommen die Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

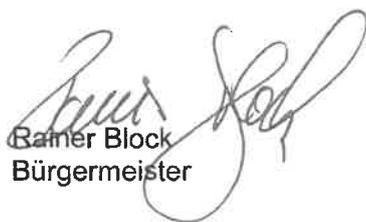
§ 8 Auslagenersatz

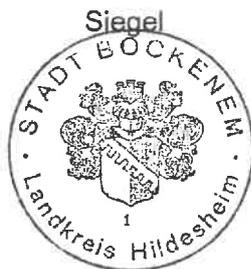
Ehrenamtlich Tätige, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Ersatz wird monatlich auf 60 € begrenzt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der an die Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder gezahlten Beträge ist Sache der Empfänger. Für die Ehrenbeamten und sonstigen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen trägt die Stadt die von ihr zu entrichtenden Beträge.
- (3) Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bockenem, 26.04.2021


Rainer Block
Bürgermeister



1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bockenem vom 07.11.2016

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt -Nds. GVBl.- S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 26.04.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 07.11.2016 beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Ortschaften mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaften Bültum, Groß- und Klein Ilde, Hary, Jerze, Ortshausen, Störy, Upstedt und Werder werden vom Rat gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 NKomVG Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestimmt.
- (2) Für die Ortschaft Wohlenhausen bestimmt der Rat gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Für die Orte mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher können stellvertretende Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestimmt werden. Die Regelungen für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher gelten entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Bockenem, den 26.04.2021

STADT BOCKENEM


Rainer Block
Bürgermeister



**Allgemeinverfügung über die Benennung einer Gemeindestraße in der Ortschaft Sibbesse, Gemeinde Sibbesse
Baugebiet „Westlich der Despe“, 3. Bauabschnitt**

Der Ortsrat der Ortschaft Sibbesse, Gemeinde Sibbesse, hat in seiner Sitzung am 13.04.2021 beschlossen, die zu erschließende Gemeindestraße im Bebauungsplan Nr. 11 „Westlich der Despe“ (3. Bauabschnitt, Planstraße C) wie folgt zu benennen:

„Antonio-Forteschi-Straße“

Begründung:

Durch die Erschließung wird eine neue Gemeindestraße geschaffen, die endgültig zu benennen ist. Zuständig für die Benennung dieser Straße ist gemäß § 93 (1) Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ausschließlich der Ortsrat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils gültigen Fassung einzulegen. Die Klage wäre gegen die Gemeinde Sibbesse, Lindenhof 1, 31079 Sibbesse zu richten.

Hinweis

Eine Klage gegen diese Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung! Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Gemeinde Sibbesse
Der Bürgermeister

(Amft)

Sibbesse, den 28.04.2021





Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung der Verkündung vom 23. April 2021, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 16. März 2021, Nds. GVBl. S. 133 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In der Großtagespflege findet ab dem 30. April 2021 ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 der Corona-Verordnung statt.
2. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist ab dem 30. April 2021 untersagt. Zulässig ist eine Notbetreuung in kleinen Gruppen.
3. Der Schulbesuch ist an allen Schulen ab dem 30. April 2021 untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen. Von der Untersagung ausgenommen sind ferner
 - der 9. und der 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
 - der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
 - die Schuljahrgänge 1 bis 4 und
 - die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und die Tagesbildungsstätten.

Der Unterricht, außerschulische Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen der von der Untersagung ausgenommenen Schuljahrgänge finden grundsätzlich in geteilten Lerngruppen nach § 13 Abs. 1 statt.

4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Überschreitet in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den in der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.10.2020 in der Fassung der Verkündung vom 23.04.2021 festgelegten Wert, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme in seinem oder ihrem Gebiet gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Dreitagesabschnitts (§ 1 a Abs. 2 der Verordnung).

Im Landkreis Hildesheim beträgt die 7-Tage-Inzidenz nach den vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen an drei aufeinander folgenden Tagen mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner; am 26.04.2021 **109,9**, am 27.04.2021 **110,6** und am 28.04.2021 **109,1** Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Niedersächsische Corona-Verordnung sieht vor, dass bei einem Überschreiten des Werts von 100 die in § 11 Abs. 2 (Großtagespflege), § 12 Abs. 2 (Kindertageseinrichtungen) und § 13 Abs. 2 (Schulen) benannten Schutzmaßnahmen zu treffen sind.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 findet in der Großtagespflege ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 der Verordnung statt.

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten untersagt. Ausgenommen von der Untersagung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. § 12 Abs. 2 Sätze 4 bis 10 ist anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 ist der Schulbesuch mit Ausnahme für einzelne Schuljahrgänge sowie für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen untersagt.

Die Schutzmaßnahmen sind wieder aufzuheben, wenn die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Wert von 100 unterschreitet. Der Landkreis stellt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die vorgenannten Schutzmaßnahmen nicht mehr gelten.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15 , 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 28.04.2021
Wißmann
Erste Kreisrätin

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.



Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Feststellung der unmittelbaren Geltung der Regelungen des § 28 b Infekti- onsschutzgesetz im Kreisgebiet

Gemäß § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 a Abs. 2 der Niedersächsi-
schen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsi-
sche Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung der Verkündung
vom 23. April 2021, sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Nieder-
sächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 16.
März 2021, Nds. GVBl. S. 133 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Im Gebiet des Landkreises Hildesheim gelten ab Freitag, den 30. April 2021 die Regelungen und
Schutzmaßnahmen nach § 28 b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort voll-
ziehbar.

Begründung:

Durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von
nationaler Tragweite ist in das Infektionsschutzgesetz der § 28 b - Bundesweit einheitliche Schutz-
maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei be-
sonderem Infektionsgeschehen - (sogenannte einheitliche Notbremse) eingeführt worden . Diese
Vorschrift ist zwingend anzuwenden, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei
aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfek-
tionen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-
Inzidenz) den Schwellenwert von 100 überschreitet.

Im Landkreis Hildesheim beträgt die 7-Tage-Inzidenz nach den vom Robert Koch-Institut veröffent-
lichten Zahlen an drei aufeinander folgenden Tagen mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen
und Einwohner; am 26.04.2021 **109,9**, am 27.04.2021 **110,6** und am 28.04.2021 **109,1** Fälle je
100.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Voraussetzung des § 28 b Abs. 1 IfSG ist somit erfüllt. Die Schutzmaßnahmen nach § 28 b IfSG gel-
ten ab dem übernächsten Tag, also dem 30.04.2021.

Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Jagd für die Bekämpfung und Prävention der Afrikani-
schen Schweinepest, den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen vor Wildschäden sowie
der gesetzlichen Abschussplanerfüllung ist die Einzeljagd als Ansitz- oder Pirschjagd auf Schalenwild
sowie das Aufsuchen von Fallwild in der Zeit der Ausgangssperre ein gewichtiger und unabweisbarer
Zweck im Sinne des § 28 b Abs. 1 Nr. 2f.

Die Schutzmaßnahmen sind wieder aufzuheben, wenn die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander fol-
genden Werktagen den Wert von 100 unterschreitet. Der Landkreis stellt durch öffentlich bekannt zu-
gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die vorgenannten Schutzmaßnahmen nicht
mehr gelten.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach
ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15 , 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 28.04.2021
Wißmann
Erste Kreisrätin

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim

3. Allgemeinverfügung

über die Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in besonders gefährdeten Gebieten gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 26.03.2021

- I. Die Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- II. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

- III. Die Allgemeinverfügung tritt am **01.05.2021** in Kraft.

Begründung:

Mit der Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 wurde im Landkreis Hildesheim die Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), für das gesamte Gebiet des Landkreises Hildesheim angeordnet.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und sich schnell verbreitende Viruskrankheit des Geflügels, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe und der Geflügelwirtschaft einer ganzen Region durch Handelsrestriktionen verursacht.

Seit November 2020 hatte sich das Geflügelpestgeschehen in der Wildvogelpopulation in Norddeutschland und auch in Niedersachsen ausgeweitet. Das Risiko weiterer Einträge in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wurde in der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts vom 22.02.2021 ebenfalls als hoch eingeschätzt. Nach positiven Befunden hochpathogener Geflügelpestviren bei Wildvögeln in den anliegenden Landkreisen wurde die Aufstallungspflicht im Landkreis Hildesheim angeordnet.

Das Friedrich-Löffler-Institut hat am 26.04.2021 eine aktuelle "Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland" veröffentlicht, wonach das Risiko der Ausbreitung des hochpathogenen aviären Influenza-Virus vom Subtyp H5 in der Wasservogelpopulation und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbestände nunmehr als mäßig eingestuft wird. Die Fälle von hochpathogener Geflügelpest bei Wildvögeln nehmen ab. Im Monat April sind in den Hausgeflügelbeständen keine neuen Fälle aufgetreten.

Das Interesse an einer tierschutzgerechten Geflügelhaltung im Freien überwiegt in der derzeitig abgeschwächten Seuchenlage gegenüber dem Risiko einer Infektion des Geflügels mit dem hochpathogenen Geflügelpestvirus. Daher ist die Aufstallungsanordnung aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

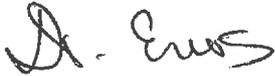
Hinweis zur sofortigen Vollziehung:

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung beim

Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hildesheim, den 28.04.2021

Der Landrat
Im Auftrag



Dr. Evers

